



**Oberfinanzdirektion Koblenz**

- Beihilfestelle -  
Hoevelstraße 10  
56073 Koblenz

**Ministerium der Finanzen**

Postfach 33 20  
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon-Zentrale (06131) 16-0

Telefax 16-4331

e-Mail [Poststelle@fm.rlp.de](mailto:Poststelle@fm.rlp.de)

Internet <http://www.fm.rlp.de>

Nachrichtlich:

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände**

Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

**Rheinische Versorgungskasse für  
Gemeinden und Gemeindeverbände**

Postfach 210940  
50533 Köln

**Evangelische Kirche der Pfalz**

Domplatz 5  
67346 Speyer

**Kommunalbeamten-Versorgungskasse  
Nassau**

Hohenstaufenstraße 7  
65189 Wiesbaden

**Bischöfliches Ordinariat**

Bischofsplatz 2  
55116 Mainz

**Versorgungskasse für die Beamten der  
Gemeinden und Gemeindeverbände**

Postfach 111561  
64230 Darmstadt

**Bischöfliches Ordinariat**

Kleine Pfaffengasse 16  
67346 Speyer

**Bischöfliches Generalvikariat**

Hinter dem Dom 6  
54290 Trier

**Deutsche Rentenversicherung**

Rheinland-Pfalz  
Eichendorffstraße 4 – 6  
67346 Speyer

**Pfälzische Pensionsanstalt**

Postfach 14 63  
67088 Bad Dürkheim

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Durchwahl</b>	<b>Telefax</b>	<b>Datum</b>
P 1820/04 A - 416	16-4293	16174294	23.07.2007

**Beihilferecht Rheinland-Pfalz**

**hier: Kostendämpfungspauschale**

**Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 22.06.2007 – 6 K 67/07.KO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit o.g. Urteil entschieden, dass die Kostendämpfungspauschale nach § 12 c Beihilfenverordnung (BVO) nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht. Durch die Einführung einer krankheits- und maßnahme-unabhängigen Kostendämpfungspauschale sei eine neue Qualität an Eingriffen in den Beihilfestandard erfolgt, welche Inhalt, Zweck und Ausmaß der Beihilfegewährung in ihrem Kern betrifft. Es sei daher erforderlich, dass der Gesetzgeber selbst die Entscheidung trifft. Dies sei der Ermächtigungsgrundlage des § 90 Landesbeamtengesetz nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen.

Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

Ich bitte bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 12 c BVO zu berechnen und auszuzahlen. Von der endgültigen Festsetzung der Beihilfe ist in Bezug auf die Kostendämpfungspauschale abzusehen und der Beihilfeberechtigte davon zu unterrichten, dass nach einer rechtskräftigen Entscheidung ein abschließender Bescheid ergeht. Die Beihilfebescheide sind wie folgt zu kennzeichnen:

"Dieser Bescheid ergeht hinsichtlich des Abzugs der Kostendämpfungspauschale gemäß § 12 c BVO vorläufig."

Aus der vorläufigen Beihilfefestsetzung ergeben sich für den Beihilfeberechtigten keine Rechtsnachteile, so dass es insoweit eines Widerspruchs nicht bedarf.

2. Soweit gegen Beihilfefestsetzungen unter Anrechnung der Kostendämpfungspauschale nach § 12 c BVO bereits Widersprüche eingelegt wurden oder noch eingelegt werden, bitte ich den Widerspruchsführern mitzuteilen, dass zunächst der Ausgang des Verfahrens - Einverständnis vorausgesetzt - abgewartet und die Entscheidung über den Widerspruch bis dahin zurückgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gabriele Redeker